

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 81/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
10709 Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterinnen T ü t t e n b e r g und den Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die ehrenamtlichen Richter B a r t s c h und J u n g w i r t h beschlossen:

1. Der Vollzug der Kürzungsbescheide vom 26. Juli 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 1991 iVm demjenigen vom 20. September 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 1995 wird einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt, soweit ab 1. August 1991 monatlich ein geringerer Zahlungsbetrag als 3.645,-- DM festgesetzt worden ist.
2. Im Blick auf die Vorlagen des Senats ua vom 14. Juni 1995 wird - auf Anregung der Beteiligten - das Ruhen des Verfahrens angeordnet.



G r ü n d e :

In der Hauptsache ist streitig die Kürzung des bestandsgeschützten monatlichen Gesamtanspruchs des Klägers gegen die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auf Altersversorgung von monatlich 3.645,-- DM auf 2.700,-- DM ab 1. August 1991.

Zu 1.:

Gemäß § 97 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (<SGG> iVm §§ 165, 153 aaO) war dem Antrag des Klägers stattzugeben, den Vollzug des Kürzungsbescheides vom 20. September 1993 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 1995 und iVm dem Kürzungsbescheid vom 26. Juli 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 1991) sowie des Bescheides vom 11. April 1994 auszusetzen, soweit darin der Kürzungsbetrag von 2.700,-- DM als Obergrenze für den Rentenzuschlag fortgeschrieben worden war. Damit ist die aufschiebende Wirkung der Klage hergestellt. Ohnehin hatte der Widerspruch des Klägers vom 28. Juli 1991 gegen die Kürzung des Gesamtanspruchs gemäß § 86 Abs 2 SGG kraft Gesetzes, allerdings von der BfA mißachtet, aufschiebende Wirkung.

Nach erneuter Überprüfung hält der Senat an seiner Überzeugung fest, daß § 10 Abs 1 Satz 2 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>) verfassungswidrig ist. Deswegen hat er seit dem 14. Juni 1995 in drei in allen wesentlichen Punkten gleichliegenden Fallgestaltungen die Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die vorgenannte Vorschrift gültig ist. Nach dem derzeitigen Sachstand liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, § 10 Abs 1 Satz 2 AAÜG könne die gegenüber dem Kläger vorgenommene Kürzung des bestandsgeschützten monatlichen Gesamtanspruchs von 3.645,-- DM auf 2.700,-- DM rechtfertigen. Die von der BfA angeführte Gefahr, die Differenzbeträge später nicht wieder eintreiben zu können, falls die Vorschrift für verfassungsgemäß erklärt werden sollte, ist von geringem Gewicht gemessen an dem Verlust an Lebensmöglichkeiten, die den jetzt 75jährigen Kläger belasten, falls ihm weiterhin - verfassungswidrig - etwa ein Viertel seiner monatlichen Altersversorgung vorenthalten wird.

Die BfA hat also dem Kläger für jeden Monat ab 1. August 1991 bis zur Entscheidung in der Hauptsache je 3.645,-- DM (abzüglich erbrachter Leistungen) zu zahlen.

Zu 2.:



Der Senat hat im Blick auf die bereits in gleichgelagerten Fällen dem BVerfG vorgelegte Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von § 10 Abs 1 Satz 2 AAÜG es entsprechend § 251 Abs 1 der Zivilprozeßordnung (iVm § 202 SGG) für zweckmäßig erachtet, das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit von § 10 Abs 1 Satz 2 AAÜG entsprechend den Anregungen der Beteiligten anzuordnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)